

mitteln und umgehend Maßnahmen einzuleiten, durch die die Erfüllung des Planes der Viehhaltung gewährleistet wird. Die für die einzelnen Gemeinden zur Durchführung festgelegten Maßnahmen sind seitens der Kreisverwaltungen in ihrer Erfüllung laufend zu überwachen.

§ 6

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben die Viehzählungsergebnisse umgehend nach Vorliegen derselben auszuwerten. Diejenigen Kreise, in denen die Entwicklung der Viehbestände nicht im Rahmen des Planes der Viehhaltung 1952 erfolgt, sind durch Brigaden der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen zu überprüfen. ■

§ 7

Die Räte der Kreise haben für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl gekörter Vatiertiere Sorge zu tragen. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben zu diesem Zweck laufend den Bedarf an Vatiertieren innerhalb der einzelnen Kreisgebiete zu ermitteln und in Zusammenarbeit mit den Zuchtgemeinschaften der VdGB (BHG) Maßnahmen zur Steigerung der Aufzucht leistungsfähiger Vatiertiere einzuleiten. Die Landeskörstellen haben im notwendigen Umfang Sonderkörungen durchzuführen.

§ 8

Zur Sicherung der Erfüllung des Planes der Viehhaltung haben die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sowie die Kreis- und Gemeindeverwaltungen den örtlich gegebenen Verhältnissen entsprechende Anordnungen zu erteilen.

g g

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Anordnung über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser.

Vom 16. Mai 1952

In Durchführung des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1951 wurden im letzten Jahre die Preise für Gebrauchsgüter erheblich gesenkt und gleichzeitig eine größere Warenmenge bereitgestellt. Das bewirkte u. a. auch einen erhöhten Verbrauch glasverpackter Lebens- und Genußmittel, was wiederum einen größeren Bedarf an Flaschen und Gläsern zur Folge hat. Zum Zwecke der Einsparung wertvoller Rohstoffe ist es daher notwendig, den Rücklauf gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser besser zu organisieren.

Darum wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der einschlägige Lebensmitteleinzelhandel — HO, Konsum und privater Einzelhandel — ist neben dem Altstoffhandel verpflichtet, sämtliche handelsüblichen Getränkeflaschen und Gläser für Lebensmittel in jeder Menge und ohne Rücksicht darauf,

ob der Glas- oder Flaschenbesitzer gleichzeitig Lebensmittel irgendwelcher Art einkauft oder nicht, gegen Bezahlung abzunehmen.

(2) Handelsübliche Flaschen und Gläser für die Lebensmittelindustrie gemäß Abs. 1 sind:

a) Spirituosenflaschen aller Art in den Größen 0,35 l, 0,5 l, 0,7 l, 1,0 l,

ausgeschlossen hiervon sind Formflaschen (z. B. Zeigefinger- und Autoformen o. ä.) sowie Flaschen mit veralteten Schriftzeichen, die eine Wiederverwendung ausschließen,

b) Weiß- und Rotweinflaschen in allen Größen.

c) Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden,

d) Industriekonservengläser in allen Größen, auch mit den Schriftzeichen „H“ und „K“ (letztere nur für Kaltkonservierung),

e) Marmeladengläser mit 500 g Inhalt.

(3) Alle übrigen Flaschen und Gläser werden vom Altstoffhandel erfaßt und ihrer weiteren Verwendung zugeführt. Falls keine anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten bestehen, werden solche Flaschen und Gläser als Glasbruch an die Glashütten geliefert. Dasselbe gilt für Getränke- oder Verpackungsglas, welches durch technische Öle, Farben, stark wirkende Medizin o. ä. verunreinigt ist.

(4) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik setzt neue Preise für sortiertes und unsortiertes gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas einheitlich im Altstoff- und Lebensmittelhandel fest.

(5) Als sortiert gelten Flaschen und Gläser, wenn mindestens 2000 Stück derselben Art und Form an den Abnehmer weitergeliefert werden. Lieferungen in kleineren Mengen werden als unsortiert abgenommen.

§ 2

Das Zentralamt für Forschung und Technik wird beauftragt, bis zum 30. Juni 1952 die Standardisierung für Getränkeflaschen und Gläser für die Lebensmittelindustrie verbindlich herauszugeben und für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 3

(1) Beim Verkauf von handelsüblichen Flaschen und Gläsern für Lebensmittel durch die Herstellerbetriebe ist ein Haushaltsaufschlag zu berechnen, der von dem Herstellerbetrieb monatlich an die Abgabenverwaltung abzuführen ist/ Dieser Aufschlag auf den Abgabepreis ist in der Rechnung gesondert auszuweisen und darf von den Spirituosen-, den Konserven- und Marmeladenfabriken sowie den sonstigen Abfüllbetrieben nicht an ihre Abnehmer weiterberechnet werden.

(2) Der im Abs. 1 genannte Aufschlag beträgt bei

a) Getränkeflaschen mit 0,35 l bis 1,0 l Inhalt:

je Stück = 0,20 DM,

b) Honig-, Marmeladen- und Industriekonservengläsern (Inkoglas) aller Größen:

je Stück = 0,10 DM.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. Sep-